Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1999 Nr. 16 ausgegeben am 10. Februar 1999

Verordnung
vom 19. Januar 1999
über den Eintritt in den Kindergarten und in die Schule

Aufgrund von Art. 23a Abs. 1 und Art. 75 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 19. November 1998, LGBl. 1999 Nr. 8, verordnet die Regierung:

Art. 1

Eintritt in den Kindergarten

1) Ab dem Schuljahr 1999/2000 sind Kinder, welche am 30. Juni (Stichtag) das vierte Lebensjahr erfüllt haben, berechtigt, in den Kindergarten einzutreten.

2) Die Frist gemäss Art. 23a Abs. 1 des Schulgesetzes, innert welcher die Eltern nach vorgängiger Orientierung durch das Schulamt frei über einen Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten entscheiden können, beträgt zwei Monate. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 31. August eines Jahres.

Art. 2

Eintritt in die Schule

1) Ab dem Schuljahr 1999/2000 werden Kinder schulpflichtig, welche am 30. Juni (Stichtag) das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

2) Die Frist gemäss Art. 75 Abs. 3 des Schulgesetzes, innert welcher die Eltern frei über den Eintritt ihres Kindes in die Schulpflicht entscheiden können, beträgt vier Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 31. August eines Jahres.

Art. 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Mai 1987 über den Stichtag für den Beginn der Schulpflicht, LGBl. 1987 Nr. 16, wird aufgehoben.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef